

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 12.

Stettin, den 14. Juni 1929.

61. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 102) Ergebnis der Wahlen zur Provinzialsynode. — (Nr. 103.) Notverordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 28. September 1928. — (Nr. 104.) Teilnahme von Behördenvertretern an Veranstaltungen. — (Nr. 105.) Hauszinssteuer für Kirchschullehrerdienswohnungen. — (Nr. 106.) Die Einräumung kirchlicher Gebäude zu gottesdienstlichen Handlungen nicht ausgesprochen evangelischer Vereinigungen. — (Nr. 107.) Kinderzulagen. — (Nr. 108.) 75-jähriges Bestehen des Deutschen Herbergsverbandes. — (Nr. 109.) 37. Jahresfest des Pommerischen Provinzialverbandes für die Berliner Missionsgesellschaft in Anklam am 22.—25. Juni 1929. — (Nr. 110.) Benennung eines aufgelösten Gutsbezirks. — (Nr. 111.) Geschenke. — (Nr. 112.) Aufhebung der Pfarrstelle Schwichtenberg und die pfarramtliche Verbindung der Kirchengemeinde Schwichtenberg mit der Kirchengemeinde Hohenbollentin usw. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notizen.

Der Konsistorialpräsident.

Stettin, den 7. Juni 1929.

(Nr. 102.) Ergebnis der Wahlen zur Provinzialsynode.

Gemäß Ziffer 78 der Provinzialsynodalwahlordnung gebe ich nachstehend die Namen der zur Provinzialsynode Gewählten bekannt:

1. Wahlbezirk Stralsund.

a) Wahlvorschlag Rahn. Gesamtstimmenwert: 22474.

Mitglieder:

- | | | |
|---|--|--|
| 1. Johannes Rahn, Superintendent, Barth (G.) | 2. D. Dr. Wilhelm Rähler, Universitätsprofessor, Greifswald (W.) | 3. Graf Karl von der Gröben, Diviz, Kr. Franzburg (W.) |
| 4. Johannes Schmidt, Superintendent, Stralsund (G.) | 5. D. Eduard v. d. Holz, Universitätsprofessor, Greifswald (W.) | 6. Dr. D. Günter Holtz, Universitätsprofessor, Greifswald (W.) |
| 7. Otto Dabis, Pastor, Gristow (G.) | 8. Hermann Baetow, Mittelschullehrer, Demmin (W.) | 9. Frau Margarete Betenstedt, Stralsund, Neuer Markt 7 (W.) |
| 10. Ferdinand Gnade, Superintendent, Bergen (G.) | 11. D. Kurt Deißner, Universitätsprofessor, Greifswald (W.) | |

I. Stellvertreter:

- | | | |
|--|--|---|
| 1. Friedrich Jäckel, Superintendent, Demmin (G.) | 2. Martin Weizenborn, Rittergutsbesitzer, Ludwigsburg (W.) | 3. Fritz Schröder, Gutspächter, Renz (W.) |
| 4. Hans Liedtke, Pastor, Weitenhagen (G.) | 5. Paul Sepe, Gutspächter, Niederhirschhagen (W.) | 6. Wilhelm Seiz, Lehrer, Stralsund (W.) |
| 7. Richard Thurow, Pastor, Stralsund (G.) | 8. Karl Stambratz, Stadtmissonar, Greifswald (W.) | 9. Fräulein Emma Heinrichs, Wolgast (W.) |
| 10. Johannes Gudopp, Pastor, Wieck (G.) | 11. Heinrich Guth, Blagmeister, Grimmen (W.) | |

II. Stellvertreter:

- | | | |
|--|--|--|
| 1. Georg Bahr, Pastor, Cröslin (G.) | 2. Karl Rickhöffel, Lehrer, Jeßer (W.) | 3. Friedrich Häufer, Stadtgutsbesitzer, Wolgast (W.) |
| 4. Lic. Walter Schröder, Pastor, Reinberg (G.) | 5. Frau Margarete Tecklaff, Stralsund (W.) | 6. Richard Liez, Gutsbesitzer, Sagard a. Hg. (W.) |
| 7. Richard Fischer, Pastor, Wotenick (G.) | 8. Wilhelm Schröder, Fabrikbesitzer, Loiz (W.) | 9. Fräulein Margarete v. Kahlben, Bergen (W.) |

10. Bruno Krause, Superintendent, Grimmen (G.)
11. Fritz Rejner, Universitätsverwaltungsinspektor, Neuenkirchen (W.)

b) Wahlvorschlag Hugo Langemak. Gesamtstimmenwert: 3861.

Mitglieder:

1. Hugo Langemak, Vizeadmiral a. D., Stralsund, Sarnowstraße 51 (W.)

I. Stellvertreter:

1. Ernst Lemke, Studienrat, Stralsund, Jungfernstieg 3 (W.)

II. Stellvertreter:

1. Heinrich Bandlow, Lehrer, Krönneviß (Niepars b. Stralsund) (W.)

2. Wahlbezirk Stettin-West.

a) Wahlvorschlag Walter Brendemühl. Gesamtstimmenwert: 3618.

Mitglieder:

1. Walter Brendemühl, Lehrer, Philippshof bei Gülz, Kreis Demmin (W.)

I. Stellvertreter:

1. Richard Koch, Rentmeister i. R., Greifswald, Anklamer Str. Nr. 47/49 (W.)

II. Stellvertreter:

1. Dr. Kurt Kleinig, Zahnarzt, Stettin, Birkenallee 4 (W.)

b) Wahlvorschlag Karl Schmidhals. Gesamtstimmenwert: 21535.

Mitglieder:

1. Karl Schmidhals, Superintendent in Greifenhagen (G.)

2. Dr. Ernst Boldemann, Arzt in Pasewalk (W.)

3. Dr. Bernhard Albrecht, Amtsgerichtsrat in Swinemünde (W.)

4. Gottfried Pfannschmidt, Superintendent in Treptow a. Toll. (G.)

5. Albert Zimmermann, Oberpostinspektor in Swinemünde (W.)

6. Peter Bielsfeld, Guts- und Fabrikbesitzer in Vellin, Kreis Uckermünde (W.)

7. Georg Plazer, Pastor in Frauendorf (G.)

8. Fräulein Emilie von Heyden-Gadow, Rittergutsbesitzerin in Gadow bei Bölschow (W.)

9. Paul Klingenberg, Gewerkschaftssekretär in Finkenwalde (W.)

I. Stellvertreter:

1. Friedrich Marquardt, Pastor in Rosow (G.)

2. Helmuth Freiherr von Maltzahn, Rittergutsbesitzer in Schoßow (W.)

3. Karl Behnke, Beigeordneter i. R., Greifenhagen (W.)

4. Otto Jungmichel, Superintendent in Anklam (G.)

5. Bruno Günther, Kaufmann in Pasewalk (W.)

6. Frau Pastor Thea Zimmermann in Anklam (W.)

7. Richard Wick, Superintendent, Mähringen (G.)

8. Hugo Lüders, Lehrer in Pasewalk (W.)

9. Wilhelm Radloff, Arbeiter in Glien bei Anklam (W.)

II. Stellvertreter:

1. Martin Mehlhorn, Pastor in Pentun (G.)

2. Carl Behrmann, Administrator in Werder bei Siedenbollentin (W.)

3. Richard Meyer, Rittergutsbesitzer in Cunow, Kreis Randow (W.)

- | | | |
|---|--|---|
| 4. Karl Ralsow, Pastor in Gültz (G.) | 5. Friedrich Priewe, Malermeister in Seebad Heringsdorf (W.) | 6. Fräulein Margarete Klopsch, Oberschullehrerin in Anklam (W.) |
| 7. Gustav Kappel, Pastor in Ducherow (G.) | 8. Uno Karow, Landwirt und Bauernhofsbesitzer in Regin (W.) | 9. Paul Schade, Schlosser in Pasewalk (W.) |

e) Wahlvorschlag Lic. Baumann. Gesamtstimmenwert: 6295.

Mitglieder:

- | | |
|---|--|
| 1. Konsistorialrat Lic. Baumann, Stettin (G.) | 2. Waisenvorsteher Franz Wilde, Braunsfelde bei Stettin (W.) |
|---|--|

I. Stellvertreter:

- | | |
|---|---|
| 1. Pastor Gustav Hoburg, Po-
dejuch (G.) | 2. Versicherungsdirektor Robert
Seeliger, Finkenwalde (W.) |
|---|---|

II. Stellvertreter:

- | | |
|----|---|
| 1. | 2. Frau Olga Wegener, Pasewalk,
Stettiner Landstr. 10 (W.) |
|----|---|

3. Wahlbezirk Stettin-Stadt.

Wahlvorschlag D. Wilhelm Stengel. Gesamtstimmenwert: 19 586.

Mitglieder:

- | | | |
|--|---|---|
| 1. D. Wilhelm Stengel, Super-
intendent, Stettin, Klosterhof
Nr. 33/34 (G.) | 2. Dr. Adolf Blümcke, Studien-
rat, Stettin, Kronenhoffstr. 17
(W.) | 3. Dr. Karl Tewaag, Landrat a. D.,
Stettin, Falkenwalder Str. 92
(W.) |
| 4. Günther Wendt, Pastor prim.,
Stettin, Jakobikirchhof 2 (G.) | 5. Henning von Borcke, Regie-
rungsrat, Stettin, Deutsche Str.
Nr. 5 (W.) | 6. Robert Krupp, Arbeitersekretär,
Stettin, Gustav-Adolf-Str. 12
(W.) |
| 7. Karl Jahnke, Pastor, Stettin,
Gabelsbergerstr. 30 (G.) | 8. Dr. Hermann Birschel, Kammer-
direktor, Stettin, Werderstr. 25
(W.) | 9. Franz Gribel, Geh. Kommerzien-
rat, Stettin, Deutsche Str. 19
(W.) |
| 10. Julius Scheringer, Pastor
prim., Superintendent a. D.,
Stettin, Gertrudkirchhof 6/7 (G.) | 11. Heinrich Gumpert, Lehrer,
Stettin, Schallehnstr. 28 (W.) | 12. Gustav Blaumann, Mittel-
schulrektor, Stettin, Barnimstr. 7
(W.) |

I. Stellvertreter:

- | | | |
|--|--|--|
| 1. Johannes Redlin, Pastor,
Stettin, Berckhoffstr. 1 (G.) | 2. Hans Jander, Oberstudienrat,
Stettin, Deutsche Str. 7 (W.) | 3. Rudolf Schmidt, Baurat,
Stettin, Wilhelmstr. 21 (W.) |
| 4. Fritz Kopp, Pastor prim.,
Stettin, Barnimstr. 16 (G.) | 5. Paul Zeiger, Stadtoberin-
spektor i. R., Stettin, Pestalozzi-
straße 2 (W.) | 6. Fritz Hübner, Techniker, Stettin,
Zimmermannweg 38 (W.) |
| 7. Hans Schulze, Pastor, Stettin,
Pfarrstr. 2 (G.) | 8. Ernst Mengel, Syndikus der
Handwerkskammer, Stettin,
Münzstr. 12 (W.) | 9. Frau Elisabeth Blagemann,
Arztfrau, Stettin, Moltkestr. 11
(W.) |
| 10. Ernst Braun, Pastor, Stettin,
Gustav-Adolf-Str. 58 (G.) | 11. Emil Fetkenheuer, Lehrer i. R.,
Stettin, Wrangelfstr. 4a (W.) | 12. Otto Mildebrath, Konrektor i.
R., Stettin, Birkenallee 40 (W.) |

II. Stellvertreter:

- | | | |
|---|--|--|
| 1. Benno Rauch, Pastor, Stettin,
Bredower Str. 75 (G.) | 2. Kurt Saar, Studienrat, Pro-
fessor, Stettin, Deutsche Str. 8
(W.) | 3. Walter Sprenger, General-
agent, Stettin, Poststr. 27 (W.) |
|---|--|--|

- | | | |
|--|--|--|
| 4. Wilhelm Müllensiefen, Pfarrer, Stettin, Gustav-Adolf-Str. 58 (G.) | 5. Gustav Mitreiter, Stadtoberinspektor, Stettin, Petrihoffstr. Nr. 9 (W.) | 6. Max Türl, Sattlermeister, Stettin, Schulze-Dehligsch-Weg Nr. 1 (W.) |
| 7. Hellmuth Heyden, Pfarrer, Stettin, Lindenstr. 28 (G.) | 8. Frau Elise Reichel, Arztwitwe, Stettin, Werderstr. 18 (W.) | 9. Frau Helene Leddig, Ehefrau, Stettin, Pestalozzistr. 12 (W.) |
| 10. Alfred Domke, Pastor, Stettin, Klosterhof 33/34 (G.) | 11. Erich Hübscher, Kaufmann, Stettin, Moltkestr. 5 (W.) | 12. Franz Schwarz, Rektor, Stettin, Bugenhagenstr. 11 (W.) |

4. Wahlbezirk Stettin-St.

a) Wahlvorschlag: Dr. Paul Neumann. Gesamtstimmenwert: 5188.

Mitglieder:

- | | |
|---|---|
| 1. Dr. Paul Neumann, Schulrat, Stargard i. Pom., Wilhelmstraße 1 (W.) | 2. Franz Kepsilber, Pfarrer, Bägerlin, Post Mulkenthin, Kreis Saagig (G.) |
|---|---|

I. Stellvertreter:

- | | |
|--|--|
| 1. Karl Lemke, Studienrat, Greifenberg i. Pom., Lebbiner Straße 1 (W.) | 2. Ernst Steinhardt, Pfarrer, Wisbuhr, Post Manow i. Pom. (G.) |
|--|--|

II. Stellvertreter:

- | | |
|--|--|
| 1. Paul Scheer, Bauernhofsbesitzer, Völschenhagen bei Greifenberg i. Pom. (W.) | 2. Johannes Melhorn, Pfarrer, Goddentow-Lanz, Kreis Lauenburg i. Pom. (G.) |
|--|--|

b) Wahlvorschlag: Lohoff. Gesamtstimmenwert: 31417.

Mitglieder:

- | | | |
|---|---|--|
| 1. Rudolf Lohoff, Superintendent in Raugard (G.) | 2. Frau Anna Mohr in Cammin (W.) | 3. Berthold von Sethe, Rittergutsbesitzer in Schlötenitz (W.) |
| 4. Gotthilf Garder, Pastor, Ruhnow (G.) | 5. Geheimrat D. Dr. Martin Wehrmann, Gymnasialdirektor i. R., Stargard i. Pom. (W.) | 6. General Wilhelm von Alten, Rittergutsbesitzer in Hafeleu (W.) |
| 7. Hans Rathke, Superintendent, Stargard i. Pom. (G.) | 8. Dr. Paul v. d. Heide, Direktor in Sydowsee (W.) | 9. Karl Friedrich, Lehrer in Langenhagen, Kreis Saagig (W.) |
| 10. Hans Scheel, Superintendent in Cammin (G.) | 11. Johannes Schnell, Kaufmann in Greifenberg i. Pom. (W.) | 12. Julius Berg, Bauernhofsbesitzer in Gr. Christinenberg (W.) |
| 13. Karl Gumpert, Oberpostschaffner in Labes (W.) | | |

I. Stellvertreter:

- | | | |
|--|--|--|
| 1. Otto Pahlow, Superintendent in Gollnow (G.) | 2. Rudolf Bemann, Fabrikbesitzer in Hohentrug (W.) | 3. Karl Friedrich von Lomhow, Rittergutsbesitzer in Schönhausen (W.) |
| 4. Hugo Meißner, Pastor in Pehnick (G.) | 5. Karl Grabow, Geh. Marinebaurat in Karfin (W.) | 6. Karl Leopold von Woeditke, Rittergutsbesitzer in Woeditke (W.) |
| 7. Franz Schneider, Superintendent in Daber (G.) | 8. Dr. Heinrich Pust, Generaloberarzt in Röpitz (W.) | 9. Bernhard Schemmel, Kaufmann in Pyritz (W.) |
| 10. Wilhelm Wurm, Superintendent in Greifenberg i. Pom. (G.) | 11. August Stock, Verwaltungsdirektor in Cammin (W.) | 12. Franz Lindstädt, Landwirt in Daber, Kreis Raugard (W.) |
| 13. Oberzollsekretär Haase, Jakobshagen (W.) | | |

II. Stellvertreter:

- | | | |
|--|--|--|
| 1. Werner Holz, Pastor in Schönebeck (G.) | 2. Otto Ohm, Konrektor, Treptow a. R. (W.) | 3. Rudolf Zelter, Landwirt in Neuhaus (W.) |
| 4. Erich Bahr, Pastor in Königsmühl (G.) | 5. Philipp Bartelt, Lehrer in Treptow bei Pansin (W.) | 6. Moritz von Stegmann und Stein, Rittergutsbesitzer in Repplin (W.) |
| 7. Johannes Knieß, Pastor in Zebbin (G.) | 8. Rudolf Thiele, Beigeordneter in Wangerin (W.) | 9. Gerhard Lemke, Lehrer in Roggow B (W.) |
| 10. Theodor Lohoff, Pastor in Pyritz (G.) | 11. Karl Pauchert, Kreisbaumeister in Greifenberg i. Pom. (W.) | 12. Wilhelm Köpp, Werkhelfer in Stargard i. Pom. (W.) |
| 13. Wilhelm Naß, Maschinenbaumeister in Freienwalde i. Pom. (W.) | | |

5. Wahlbezirk Rösslin-West.

a) Wahlvorschlag: Johannes Klug. Gesamtstimmenwert: 2790.

Mitglieder:

1. Johannes Klug, Konrektor, Kolberg, Ziegelschanze 9 (W.)

I. Stellvertreter:

1. Karl Hildebrand, Rittergutsbesitzer, Wuffecken, Kreis Rösslin (W.)

II. Stellvertreter:

1. Ernst Zachow, Förster, Mocker, Kreis Rösslin (W.)

b) Wahlvorschlag Superintendent Max Horn. Gesamtstimmenwert: 22 074.

Mitglieder:

- | | | |
|--|---|--|
| 1. Max Horn, Superintendent, Neustettin (G.) | 2. Arthur von Knebel-Doeberitz, Rittergutsbesitzer, Dietersdorf bei Falkenburg (W.) | 3. Albert Nitlas, Regierungsoberinspektor, Rösslin, Tefmarstraße 25 (W.) |
| 4. Ernst Wigger, Pastor, Tefschendorf bei Falkenburg (G.) | 5. Otto Centurier, Landgerichtsrat in Rösslin, Elisenstr. 14 (W.) | 6. Rübsem, Gutsbesitzer, Dumzin bei Mallnow (W.) |
| 7. Heinrich Schwabedissen, Superintendent in Dramburg (G.) | 8. Friedrich Moeck, Rittergutsbesitzer, Mühlenkamp bei Dra-wehn (W.) | |

I. Stellvertreter:

- | | | |
|---|--|--|
| 1. Robert Carlsburg, Pastor, Neustettin (G.) | 2. Dr. Albert Mielke, Arzt, Belgard (W.) | 3. Richard von Puttkamer, Regierungsrat, Rösslin, Füselerstraße 4 (W.) |
| 4. Friedrich Büttner, Pastor, Belgard a. Pers. (G.) | 5. Fritz-Christoph v. Heybreck, Rittergutsbesitzer, Neubuckow, Kreis Publig (W.) | 6. Dr. Ohm, Amtsgerichtsrat in Kolberg (W.) |
| 7. Max Bienengräber, Superintendent, Frigow bei Körlin (G.) | 8. Paul Rappe, Prediger, Kolberg (W.) | |

II. Stellvertreter:

- | | | |
|--|------|--|
| 1. Albert Boß, Superintendent, Ragebuhr (G.) | 2. — | 3. Ernst Benzel, Arbeiter, Neustettin, Bismarckstr. (W.) |
|--|------|--|

- | | | |
|---|---|--|
| 4. Heinrich Schmidt, Pastor, Altwerder bei Kolberg (G.) | 5. Ditto Hannemann, Oberschullehrer, Kolberg (W.) | 6. Paul Großmann, Gärtner, Falkenburg (W.) |
| 7. Paul Bagelow, Pastor, Publig (G.) | 8. Günther Scheunemann, Rittergutsbesitzer, Altmarrin, Kreis Kolberg (W.) | |

c) Wahlvorschlag Zizke. Gesamtstimmenwert: 19 195.

Mitglieder:

- | | | |
|---|--|---|
| 1. Johannes Zizke, Superintendent, Belgard (G.) | 2. Dr. Martin Balkanz, Professor, Köslin (W.) | 3. Erwald von Kleist, Rittergutsbesitzer, Schmenzin, Kr. Belgard (W.) |
| 4. Friedrich Dittmar, Pastor, Kragig, Kreis Köslin (G.) | 5. Dr. Peter Wehrmann, Geheimrat, Kolberg (W.) | 6. Magdalene Schuffert, Rechtsanwaltsfrau, Falkenburg (W.) |

I. Stellvertreter:

- | | | |
|---|---|--|
| 1. Gerhard Friedemann, Superintendent, Schivelbein (G.) | 2. Wilhelm Eschenbach, Kaufmann, Janow (W.) | 3. Ditto Künger, Gemeindevorsteher, Dieck, Kreis Neustettin (W.) |
| 4. Adolf Springborn, Superintendent in Publig (G.) | 5. Rudolf Schniewind, Rittergutsbesitzer, Lucknig bei Bärwalde, Kreis Neustettin (W.) | 6. Reinhold Müller, Stadtbürooberinspektor, Köslin (W.) |

II. Stellvertreter:

- | | | |
|---|--|--|
| 1. Paul Jagenow, Pastor, Curom, Kreis Publig (G.) | 2. Friedrich Reinfeld, Bauernhofbesitzer, Konikow, Kreis Köslin (W.) | 3. Dr. Heinrich Geseemann, Studienrat, Dramburg (W.) |
| 4. Ernst Voeters, Pastor, Körlin (G.) | 5. Dr. Wilhelm Köppen, Studienrat, Schivelbein (W.) | 6. Karl Woldt, Lehrer, Kl. Reichow, Kreis Belgard (W.) |

6. Wahlbezirk Köslin-Ost.

a) Wahlvorschlag Kurt Müller. Gesamtstimmenwert: 29 730.

Mitglieder:

- | | | |
|---|--|---|
| 1. Superintendent Kurt Müller, Prizig, Bez. Köslin (G.) | 2. Oberbürgermeister a. D. Werner Zielke, Stolp i. Pom., Wilhelmstraße 33 (W.) | 3. Oberstudienrat Dr. Hermann Gählich, Stolp i. Pom., Bismarckplatz 8 (W.) |
| 4. Pastor Walter Hillebrand, Saulin, Kreis Lauenburg i. P. (G.) | 5. Frau Landrat Harriet von Zizewitz, Schlame, Kreishaus (W.) | 6. Schuhmachermeister Heinrich Liedtke, Stolp i. Pom., Arnoldstraße 5 (W.) |
| 7. Friedrich Bartelt, Pastor, Schmolsin (G.) | 8. Bauernhofbesitzer Gustav Benzlaff, Sageritz, Kr. Stolp (W.) | 9. Rittergutspächter Friedrich Wilhelm von der Osten, Kl. Jannowitz, Kr. Lauenburg i. Pom. (W.) |
| 10. Superintendent Ernst Engel, Jassen bei Lupowste, Kreis Bütow (G.) | 11. Fleischermeister Hermann Scheil, Rügenwalde (W.) | 12. Lehrer Leonhard Heyn, Biartlum bei Grünwalde, Kr. Rummelsburg (W.) |
| 13. Pastor Emil Reetz, Abtsenhagen, Kreis Schlame (G.) | 14. Schlossermeister Oskar Sengpiel, Schlame, Kösliner Str. Nr. 14 (W.) | |

I. Stellvertreter:

- | | | |
|---|--|---|
| 1. Superintendent Hugo Tschierschky, Peest, Kr. Schlame, (G.) | 2. Oberlehrer i. R. Ernst Bergmann, Lauenburg i. Pom., Danziger Str. 70 (W.) | 3. Arbeiter Paul Lüllwitz, Stolp i. Pom., Geersstr. 17 (W.) |
|---|--|---|

- | | | |
|--|---|---|
| 4. Superintendent Karl Böttke, Stolp i. Pom., Bismarckplatz Nr. 3 (G.) | 5. Steuerinspektor Gustav Köstel, Bütow, Synagogenstr. 3 (W.) | 6. Bauernhofbesitzer Richard Borchmann, Kopahn b. Rügenwalde (W.) |
| 7. Pastor Erich Baake, Schurow bei Pottangow (G.) | 8. Rechtsanwalt Gottfried Quandt, Kummelsburg i. Pom., Bahnhofstr. 19 (W.) | 9. Bauernhofbesitzer Ernst Rückwart, Kamelow, Kreis Stolp (W.) |
| 10. Superintendent Hermann Elgeti, Garzigar, Kr. Lauenburg (G.) | 11. Hofmeister Otto Misch, Bangerste, Kreis Stolp (W.) | 12. — |
| 13. Pastor Heinrich Kunkel, Treblin, Bez. Köslin (G.) | 14. Frau Ellinor v. Arnim, Falkenhagen bei Keinfeld, Kreis Kummelsburg (W.) | |

II. Stellvertreter:

- | | | |
|---|---|--|
| 1. Pastor Franz Molzahn, Rügenwalde, Große Papenstr. 3 (G.) | 2. Landrat Dr. Arnold Krefsmann, Lauenburg i. Pom., Kreisshaus (W.) | 3. Amtsvorsteher August Schwarz, Böbbelin, Kreis Schlame (W.) |
| 4. Pastor Georg Bernicke, Quackenburg, Kreis Stolp (G.) | 5. Besitzer Otto Ladwig, Rosenfelde bei Bütow (W.) | 6. Fabrikbesitzer Richard Dahlheim, Karnkewitz, Kr. Schlame (W.) |
| 7. Pastor Martin Wulf, Beshwig (G.) | 8. Amtsvorsteher Martin Falk, Gr. Garde, Kreis Stolp (W.) | 9. Frau Margarete von Puttkamer, Rarzin, Kreis Stolp (W.) |
| 10. Pastor Paul Maaß, Kummelsburg i. Pom. (G.) | 11. Bürgermeister Hermann Volkmann, Pollnow (W.) | 12. Landwirt Horst von Wolff, Rufferow, Kreis Schlame (W.) |
| 13. Pastor Karl Hoffmann, Lupow, Kreis Stolp (G.) | 14. Frau Emmi von Grünberg, Prizig, Bez. Köslin (W.) | |

b) Wahlvorschlag: von Kleist. Gesamtstimmenwert: 3534.

Mitglieder:

1. Ewald von Kleist, Rittergutsbesitzer in Wend.-Tychow, Kreis Schlame (W.)

I. Stellvertreter:

1. Franz Rabbe, Mittelschullehrer in Stolp, Augustastr. 18 (W.)

II. Stellvertreter:

1. Otto Huffnagel, Studienrat, in Stolp, Bahnhofstr. 16 (W.)

Provinzliste.

1. Wahlvorschlag Paul Radusch, Kolberg. Gesamtstimmenwert: 6269.

Mitglieder:

- | | | |
|---|---|---|
| 1. Paul Radusch, Mittelschullehrer, Kolberg, Stettiner Str. Nr. 42 (W.) | 2. Walter Mummelthey, Pfarrer, Bölig (G.) | 3. Erhard Holz, Hauptmann a. D., Neustettin, Blücherstr. 8 (W.) |
|---|---|---|

I. Stellvertreter:

- | | | |
|---|--|--|
| 1. Otto Klawisch, Lehrer in Stolzenhagen, Kr. Saagig (W.) | 2. Johannes Mehlnhorn, Pfarrer, Goddentom-Lanz, Kr. Lauenburg i. Pom. (G.) | 3. Willi Boesch, Rentengutsbesitzer, Schübden bei Zanow (W.) |
|---|--|--|

II. Stellvertreter:

- | | | |
|---|--|--|
| 1. Erich Ziemer, Lehrer, Kragig, Post Ruhnow (W.) | 2. Fritz Adloff, Pfarrer, Gr. Kössin, Post Wundichow, Kr. Stolp (G.) | 3. Rudolf Peters, Lehrer, Voigtshagen bei Schömwalde, Kr. Naugard (W.) |
|---|--|--|

2. Wahlvorschlag Friedrich Dnnaſch, Köſlin. Geſamtſtimmenwert: 5373.

Mitglieder:

- | | |
|---|--|
| 1. Friedrich Dnnaſch, Superintendent, Köſlin (G.) | 2. Georg Wilhelm Maſke, Gutſbesitzer, Lankwiz (W.) |
|---|--|

I. Stellvertreter:

- | | |
|---|--|
| 1. Otto Saare, Superintendent in Jakobshagen (G.) | 2. Mittelschulkonrektor Mildebrath, Stettin, Birkenallee 40 (W.) |
|---|--|

II. Stellvertreter:

- | | |
|--|---|
| 1. Karl Schuhmacher, Paſtor in Stargard i. Pom. (G.) | 2. Frau Dr. med. Margarete Goldmund, in Bad Polzin (W.) |
|--|---|

3. Wahlvorschlag D. Deißner, Greifswald. Geſamtſtimmenwert: 3132.

Mitglieder:

1. D. Kurt Deißner, Profeſſor der Theologie, Greifswald (W.)

I. Stellvertreter:

1. Kurt Liſke, Bürgermeiſter, Neufſtettin (W.)

II. Stellvertreter:

1. Richard Borchmann, Bauhofſbeſitzer, Kopahn bei Rügenwalde (W.)

Evangelisches Konſiſtorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. Juni 1929.

(Nr. 103.) **Notverordnung zur Änderung des Kirchenſteuerrechts vom 28. September 1928.**

Auf Grund des Artikels 126 Abſ. 2 Ziff. 6 der Verfaſſungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußiſchen Union wird für die zum preußiſchen Staatsgebiet gehörigen Teile der Evangelischen Kirche der altpreußiſchen Union verordnet, was folgt:

Artikel I.

Das Kirchengesetz, betreffend die Erhebung von Kirchenſteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen, vom 26. Mai 1905 (RGBl. S. 31) wird wie folgt geändert:

§ 1.

Die Kirchengemeinden können neben der Einkommensteuer außer den Realsteuern auch die Reichsvermögensteuer als Maßstab der Umlegung der Kirchensteuer benutzen.

Zuſchläge zur Einkommensteuer und zu den Realsteuern ſind auf Zuſchläge zur Reichsvermögensteuer anzurechnen.

Bei Geſellſchaftern einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft iſt auch ein ihrem Anteil am Geſellſchaftsvermögen entſprechender Bruchteil der von der Geſellſchaft zu entrichtenden Reichsvermögensteuer für die Berechnung der Kirchensteuerzuſchläge zugrunde zu legen.

§ 4 des Kirchenſteuergesetzes findet auf die Heranziehung nach der Reichsvermögensteuer ſinngemäß Anwendung.

§ 2.

Die Tariffähe des § 55 des Einkommenſteuergesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 189) können für die Benutzung als Maßstab der Kirchensteuer durch Verordnung des Kirchenſenats geändert werden.

§ 3.

Wenn die Kirchengemeinden von ihrer Befugnis zur Heranziehung der Realsteuern Gebrauch machen, so können sie die Heranziehung aller oder einzelner dieser Steuern auch mit einem höheren oder einem niedrigeren Hundertsatz als dem der Zuschläge zur Einkommensteuer beschließen.

§ 4.

Die Kirchengemeinden können neben Zuschlägen zu den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Steuern ein gleiches oder gestaffeltes Kirchgeld als Kirchensteuer erheben.

§ 5.

§ 7 Abs. 2 des Kirchensteuergesetzes (Kirchensteuerfreiheit der Geistlichen und Kirchenbeamten hinsichtlich ihres Dienst Einkommens, ihres Ruhegehalts und ihrer Hinterbliebenenbezüge) wird aufgehoben.

Artikel II.

Artikel I § 3 dieser Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1928 ab in Kraft; die übrigen Bestimmungen treten am 1. April 1929 in Kraft.

Erfurt, den 28. September 1928.

Der Kirchensenat.
D. W i n d l e r.

Gesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts der evangelischen Landeskirchen vom 3. Mai 1929.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

§ 1.

Das Gesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen, vom 14. Juli 1905 (Gesetzsamml. S. 277) findet sinngemäß Anwendung auf Kirchensteuern, die nach Maßgabe der anliegenden Verordnung des Kirchensenats der evangelischen Kirche der altpreussischen Union vom 28. September 1928 erhoben werden.

§ 2.

Das Gesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Gesamt-(Parochial-) Verbänden der evangelisch-lutherischen Kirchen der Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein sowie in den Kirchengemeinden der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover, vom 22. März 1906 (Gesetzsamml. S. 41) findet sinngemäß Anwendung auf Kirchensteuern, die nach Maßgabe der anliegenden Verordnungen des Kirchensenats der evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 24. Oktober 1928 und des Landeskirchenvorstandes der evangelisch-reformierten Landeskirche der Provinz Hannover vom 10. Oktober 1928 sowie des anliegenden Kirchengesetzes der evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 4. Dezember 1928 erhoben werden.

§ 3.

Das Gesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden der evangelischen Kirchen der Konsistorialbezirke Kassel, Wiesbaden und Frankfurt a. M., in den Gesamtverbänden der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirkes Kassel sowie in der vereinigten evangelisch-lutherischen und evangelisch-reformierten Stadtsynode zu Frankfurt a. M., vom 22. März 1906 (Gesetzsamml. S. 46) findet sinngemäß Anwendung auf Kirchensteuern, die nach Maßgabe der anliegenden Verordnungen der Kirchenregierung der evangelischen Landeskirche in Hessen-Kassel vom 27. Oktober 1928 und der Landeskirchenregierung der evangelischen Landeskirche in Nassau vom 18. Oktober 1928 sowie des anliegenden Kirchengesetzes der evangelischen Landeskirche Frankfurt a. M. vom 13. September 1928 erhoben werden.

Artikel II.

Verordnungen der Kirchenregierungen über Änderung der Tariffätze der Einkommensteuer bedürfen der Genehmigung des für kirchliche Angelegenheiten zuständigen Ministers und des Finanzministers.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit den anliegenden Kirchengesetzen und Notverordnungen in Kraft. Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 3. Mai 1929.

(Siegel.)

Das Preussische Staatsministerium.
Braun. Becker.

Vorstehende Notverordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 28. September 1928 sowie das Staatsgesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts der evangelischen Landeskirche vom 3. Mai 1929 bringen wir hiermit zur Kenntnis.

Dazu bemerken wir folgendes:

Gemäß § 3 der Notverordnung können die Realsteuern u. a. auch mit einem höheren Prozentsatz herangezogen werden als die Einkommensteuer. Nach Ziffer II des Erlasses des Evangelischen Oberkirchenrates vom 27. März 1929 — E. O. I. 6694 — dürfen die Zuschläge zu den Realsteuern jedoch nicht mehr als das Dreifache der Zuschläge zur Einkommensteuer betragen. Von dieser Regel ist nur im äußersten Notfall abzuweichen und die Abweichung dann ganz eingehend zu begründen, da sonst mit einer Genehmigung nicht zu rechnen ist.

Die Beschlüsse über die Erhebung eines Kirchgeldes bedürfen in Zukunft mit Rücksicht auf die in der Notverordnung zugelassene Zwangsbeitreibung des Kirchgeldes der staatlichen Genehmigung.

Gleichzeitig geben wir den Kirchengemeinden nachstehend den Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 24. April 1929 — S. 2270 — 1150 —, betr. „Kirchensteuer 1929 in Preußen“ zur genauen Beachtung auszugsweise bekannt.

Der Reichsminister der Finanzen.

Berlin, den 24. April 1929.

S. 2270 — 1150.

Betrifft: Kirchensteuer 1929 in Preußen.

usw.

II. Die nach meinem Runderlaß vom 3. Mai 1928 erforderliche Schätzung des Finanzamts über die Höhe des Einkommensteuerfolls soll sich für 1928 nicht nur auf die veranlagte Reichseinkommensteuer, sondern nach Möglichkeit auch auf die Lohnsteuer erstrecken. In der Schätzung sind die Summen der veranlagten Einkommensteuer und der Lohnsteuerbeträge getrennt anzugeben. Die Veranlagung zur Einkommensteuer 1928 wird im Zeitpunkt, in dem die Schätzung erforderlich wird, in keinem Falle abgeschlossen sein. Es wird daher das Ergebnis der Veranlagung zur Einkommensteuer 1927 als Anhalt für die Schätzung mit herangezogen werden müssen. Angaben über die Veranlagung 1927 finden die Finanzämter in den Auszügen aus den bei der Steuerausgleichsstelle für die politischen Gemeinden geführten Konten — Sp. 2, 4 und 5 — (Runderlaß vom 27. November 1928, IV. 5./2700). Den Verhältnissen für 1928 wird dabei durch einen Zuschlag oder Abschlag zu den für 1927 ermittelten Ziffern Rechnung getragen werden können. Für die Schätzung der Lohnsteuerbeträge bieten die nach Maßgabe meiner Verordnung vom 31. März 1928 über die Einreichung vereinfachter Belege über den Steuerabzug vom Arbeitslohn für das Kalenderjahr 1928 (Reichsministerialblatt S. 257) und des Runderlasses vom 4. Januar 1929 S. 2233—100 eingegangenen Steuerabzugsbelege für 1928 eine zuverlässige Unterlage. Auf eine möglichst genaue Schätzung des Einkommensteuerfolls lege ich den allergrößten Wert, da das Einkommensteuerfoll von wesentlichem Einfluß auf die Höhe der Umlagesätze der Kirchengemeinden, auf die Beiträge der Kirchengemeinden zu den landeskirchlichen bzw. Diözesanfonds und auf die Höhe der Bedürfniszuschüsse des Staates an die Kirchengemeinden ist. Wenn auch aus dem vorstehend bezeichneten Material die Verteilung des Steuerfolls auf die einzelnen Konfessionen nicht hervorgeht, so wird es doch möglich sein, das Steuerfoll auf Grund der Erfahrungen bei der Kirchensteuererhebung der vergangenen Jahre auf die einzelnen Konfessionsgruppen in annähernd zutreffender Weise zu verteilen. Jedenfalls muß vermieden werden, daß die Summe der für die einzelnen Konfessionen abgegebenen Schätzungen unverhältnismäßig hinter dem Gesamtsteuerfoll zurückbleibt.

III. Bisher war bei der Festsetzung und Erhebung des Kirchgeldes eine Mitwirkung der Finanzämter im allgemeinen nicht vorgesehen; vergl. hierüber Abs. 2 des Runderlasses vom 3. Mai 1928.

Nachdem nunmehr das Kirchgeld als Kirchensteuer gesetzlich eingeführt ist, erkläre ich mich damit einverstanden, daß auf Antrag die Finanzämter bei der Verwaltung einschließlich Erhebung des Kirchgeldes 1929 bei den Steuerpflichtigen mitwirken, die bereits auf Grund anderer Steuermaßstäbe, z. B. der veranlagten Einkommensteuer oder der Lohnsteuer, unter Mitwirkung der Finanzämter zur Kirchensteuer herangezogen werden. Darüber hinaus findet eine Mitwirkung der Finanzämter beim Kirchgeld nicht statt.

IV. Für die Feststellung der Lohnsteuerbeträge nach Ziffer I des nachstehenden Erlasses des Herrn Preussischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung stehen den Kirchenbehörden die Urlisten (Namenkarteeien) mit den nach Maßgabe meines Runderlasses vom 4. Januar 1929 S 2233 — 100 erfolgten Einträgen zur Verfügung. In der Praxis hat sich vielfach die Übung herausgebildet, daß die Kirchengemeinden die für die Heranziehung der Lohnsteuerpflichtigen zur Kirchensteuer erforderlichen Angaben über Lohnhöhe oder Steuerbetrag aus den Steuerabzugsbelegen unmittelbar in die kirchenbehördlichen Hebelisten oder Karteeien übertragen. Wenn auch in diesen Fällen regelmäßig einer der Gründe entfällt, die für die Anordnung der Ausfüllung der Spalten 9 und 10 der Urliste maßgebend waren, so erscheint es doch nicht bedenkenfrei, in den genannten Fällen von der vorgeschriebenen Auswertung der Steuerabzugsbelege in den Urlisten allgemein abzusehen. Denn dann können, nachdem die Steuerabzugsbelege an das Statistische Reichsamt abgegeben worden sind (vergl. Abschnitt B des Runderlasses vom 4. Januar 1929), in gewissen Fällen, z. B. im Rechtsmittelverfahren, Schwierigkeiten dadurch entstehen, daß Unterlagen über Lohnhöhe und Lohnsteuer im Kalenderjahr 1928 beim Finanzamt nicht mehr vorhanden sind. Nicht immer werden in diesen Fällen die kirchenbehördlichen Hebelisten einen zuverlässigen Ersatz zu bieten vermögen. Gleichwohl ermächtige ich unter Zurückstellung meiner Bedenken die Herren Präsidenten der Landesfinanzämter auf Antrag des Finanzamts zu genehmigen, daß in den vorbezeichneten Fällen von der Übertragung der Angaben aus den Steuerabzugsbelegen in die Spalten 9 und 10 der Urliste (Namenkartei) abgesehen wird, wenn eine solche Maßnahme im Hinblick auf die Geschäftslage des Finanzamts zweckmäßig erscheint und Schwierigkeiten erheblicher Art nicht zu befürchten sind. Die nach Abschnitt B 7 des Runderlasses vom 4. Januar 1929 dem Statistischen Reichsamt abzugebende Bestätigung ist entsprechend zu fassen. Die Ermächtigung gilt jedoch nicht für die Fälle, in denen ein Lohnsteuererstattungsantrag für 1928 gestellt worden ist und für die unter Abschnitt A IV 5 des Runderlasses vom 4. Januar 1929 bezeichneten Fälle, in denen eine Schätzung des Arbeitslohnes notwendig geworden ist. In allen diesen Fällen wird jedoch die Entscheidung über die Abstandnahme von der Eintragung ausschließlich von den Verhältnissen des betreffenden Finanzamts abhängen. Wenn die Verhältnisse so liegen, daß eine erhebliche Anzahl von Erstattungsanträgen gestellt worden ist oder wenn viele Fälle vorkommen, in denen eine Schätzung des Arbeitslohnes notwendig wird, kann auch die Auswertung der übrigen Steuerabzugsbelege in der Urliste (Namenkartei) die kleinere Arbeitsbelastung darstellen. Wird dem Antrag des Finanzamts entsprochen, so sind Vorkehrungen zu treffen, durch die die statistische Verarbeitung der Steuerabzugsbelege für 1928 nach Abschnitt B des Runderlasses vom 4. Januar 1929, insbesondere auch die Aufstellung der Nachweisung der lohnsteuerfreien Arbeitnehmer unbedingt sichergestellt wird.

Im Auftrage:

J a r d e n.

An die Herren Präsidenten der Landesfinanzämter: Berlin, Brandenburg in Berlin, Breslau, Kassel, Düsseldorf, Hannover in Hannover, Köln, Königsberg i. Pr., Magdeburg, Münster, Oberschlesien in Neiße, Schleswig-Holstein in Kiel, Stettin, Stuttgart, Oldenburg, Thüringen in Rudolstadt.

Lgb. IX. Nr. 1154.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. Juni 1929.

(Nr. 104.) Teilnahme von Behördenvertretern an Veranstaltungen.

A b s c h r i f t

aus Nr. 13 des Preussischen Besoldungsblattes vom 13. Mai 1929, S. 110. Runderlaß des Ministers des Innern und des Finanzministers vom 28. April 1929, betr. Teilnahme von Behördenvertretern an Veranstaltungen (Pd 281 und I C 2 4583 b).

Im Anschluß an den Runderlaß vom 9. November 1927 — Pd 1045 VIII und I C 2, 13902 h — (WBl. i. V. S. 1061 und Pr. Bes. Bl. S. 155) bringen wir folgenden Beschluß des Preussischen Staatsministeriums zur Kenntnis:

Teilnahme von Behördenvertretern an Veranstaltungen.

Beschluß des Staatsministeriums vom 14. März 1929 — St. M. I 3728 —.

Zur Vermeidung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß der Beschluß des Staatsministeriums vom 17. Oktober 1927 — St. M. I 12 194 — sich nicht auf Veranstaltungen von Religionsgesellschaften bezieht, wenn die Veranstaltung rein kirchlichen Zwecken dient und dabei von der Religionsgesellschaft lediglich kirchliche Flaggen verwendet werden.“

Vorstehende Abschrift bringen wir hiermit den Kirchengemeinden zur Kenntnis. In dem vorgenannten Beschluß des Staatsministeriums vom 17. Oktober 1927 — St. M. I 12 194 — ist angeordnet worden, daß Vertreter preußischer Staatsbehörden an Veranstaltungen, bei denen Flaggenschmuck verwendet wird, nur dann teilnehmen dürfen, wenn die Reichsfarben an hervorragender Stelle gezeigt werden und ihnen überhaupt ein angemessener und würdiger Anteil an dem Flaggenschmuck eingeräumt wird.

Lgb. IV. Nr. 3394.

(Nr. 104.) Hauszinssteuer für Kirchschullehrerdienstwohnungen.

Evangelischer Oberkirchenrat.

E. D. I. 6324.

Berlin-Charlottenburg, den 13. März 1929.

Jebensstraße 3.

Unter Bezugnahme auf unseren Erlaß vom 27. August 1927 — E. D. I. 7662 — betreffend die Hauszinssteuer für Kirchschullehrerdienstwohnungen übersenden wir anliegende Abschrift der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 31. Mai 1928, die auszugsweise bereits im Reichs-Verwaltungsblatt und Preußischen Verwaltungsblatt 1929 Band 50 Nr. 3 auf Seite 60 sowie im Finanzministerialblatt 1928 Teil I Seite 155 veröffentlicht ist. Diese Entscheidung trägt der bisher unbestrittenen Rechtsauffassung, daß das Kirchschulamt nicht eine Vereinigung eines Haupt- und eines Nebenamtes, sondern ein einheitliches Amt mit einheitlichen Dienstbezügen ist (Ministerialerlaß vom 7. März 1887; v. Bremen: Die Preußische Volksschule, Seite 390; Ansjorge: Das vereinigte Kirchen- und Schulamt, Seite 33; Gohner: Kirchenrecht, 2. Auflage, Seite 739 und die dort in Anmerkung 11 zitierten Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts), nicht folgerichtig Rechnung.

Wir haben deshalb das Konsistorium in Magdeburg beauftragt, in einem Einzelfall eine nochmalige Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts herbeizuführen. Ferner sind wir bemüht, bei der bevorstehenden gesetzlichen Neuregelung der Hauszinssteuer durch das Gebäudeentschuldungssteuergesetz, das zurzeit dem Reichstage vorliegt, auf eine den kirchlichen Interessen besser entsprechende Fassung hinzuwirken.

Im übrigen wird, nachdem der Herr Finanzminister (Finanzministerialblatt 1928 S. 155) die ihm nachgeordneten Dienststellen angewiesen hat, entsprechend der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 31. Mai 1928 zu verfahren, von einer Weiterverfolgung der kirchlichen Widersprüche und Rechtsmittel gegen die Heranziehung der Kirchengemeinden zur Hauszinssteuer abzusehen sein. Soweit die Kirchengemeinden gemäß § 8 der Hauszinssteuerverordnung vom 2. Juli 1926 — Gesetzsammlung Seite 216 — in Verbindung mit § 4 des Grundvermögenssteuergesetzes vom 14. Februar 1923 — Gesetzsammlung S. 30 — als Eigentümer zur Hauszinssteuer herangezogen werden, können sie von den Schulverbänden die Erstattung dieser Beträge verlangen.

Dem Schulverband wird nach § 39 b des V. B. G. vom 1. Mai 1928 der volle Anrechnungswert der Dienstwohnung aus der Landeschulkasse erstattet. Dieser Anrechnungswert soll dem örtlichen Mietwert für Wohnungen derselben Art entsprechen (§ 13 V. B. G.) und ist auf 120 % des Friedenswertes festgesetzt (Fin. Min. Erlaß vom 25. März 1927 — Pr. Bef. Blatt S. 55). Mit diesem Anrechnungswert hat der Wohnungsinhaber — ebenso wie dies bei den unmittelbaren Staatsbeamten der Fall ist — bereits die staatliche Hauszinssteuer abgegolten (Brand: Beamtenrecht, 3. Auflage 1928 Seite 211; v. Rohrscheidt: V. B. G., Seite 135, Anm. 13). Ist aber der Anrechnungswert der Dienstwohnungen ebenso wie die gesetzliche Miete so bemessen, daß dadurch die Hauszinssteuer von dem Eigentümer auf den Wohnungsinhaber abgewälzt ist, so ergibt sich daraus, daß der Empfänger des Anrechnungswertes, der Schulverband, den Teil des Anrechnungswertes, der zur Abgeltung der staatlichen Hauszinssteuer bestimmt ist, an den Grundstückseigentümer abführen muß, wenn dieser die Hauszinssteuer gezahlt hat und zwar in allen Fällen selbst dann, wenn die Kirche Alleineigentümerin des Hauses

ist. Diese Rechtsauffassung wird auch von dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und dem Herrn Finanzminister geteilt.

Wenn die Kirchengemeinden die Erstattung der Hauszinssteuer von den Schulverbänden begehren, so werden sie dabei auf den Grund ihres Anspruches hinweisen müssen, damit nicht etwa eine Verweigerung der Zahlung der Hauszinssteuer später einmal als Anerkenntnis des Eigentums des Schulverbandes am Küstergelände ausgelegt werden kann.

Für den Präsidenten:
gez.: D u s k e.

An das Evangelische Konsistorium in Stettin.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. Juni 1929.

Vorstehenden Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats bringen wir den Kirchengemeinden mit Bezug auf unsere früheren in dieser Angelegenheit erlassenen Bekanntmachungen im Kirchl. Amtsblatt 1926 S. 159 ff., 1927 S. 107 und 1928 S. 24 sowie unsere Umdruckverfügung an die Herren Superintendenten vom 31. März 1927 — IV 523 — zur Kenntnis.

Was nun die durch die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 31. Mai 1928 geschaffene Rechtslage angeht, so wird in den anhängigen oder anhängig werdenden Steuerfällen folgendermaßen zu verfahren sein:

1. Die Kirchengemeinde ist Alleineigentümerin. Dann hat sie die Dienstwohnung überwiesen. Sie ist auch der Steuerbehörde gegenüber gemäß § 3 d der Hauszinssteuerverordnung hauszinssteuerfrei. Dieser Standpunkt ist der Steuerbehörde gegenüber zu vertreten und damit zu begründen, daß die Einweisung in die Dienstwohnung mit Rechtswirksamkeit nur vom Eigentümer vorgenommen werden kann.
2. Der Schulverband ist Alleineigentümer. Dann hat er die Dienstwohnung zugewiesen. Er ist also auch der Steuerbehörde gegenüber allein Steuerschuldner. Sollten trotzdem die Kirchengemeinden zur Hauszinssteuer mit herangezogen werden, muß sie den bekannten Rechtsmittelweg beschreiten.
3. Das Eigentumsrecht am Küsterschulhaus ist nicht sicher festgestellt, oder es besteht ein Miteigentumsrecht von Kirche und Schule. In diesen Fällen ist die Erstattung der Hauszinssteuer, soweit die Kirchengemeinden anteilig als Steuerschuldner vom Katasteramt in Anspruch genommen werden, von den Schulverbänden zu verlangen.

Auf den letzten Absatz des vorstehenden Erlasses weisen wir hierbei ganz besonders zur Beachtung hin.

Lgb. IV. Nr. 3367.

(Nr. 106.) Die Einräumung kirchlicher Gebäude zu gottesdienstlichen Handlungen nicht ausgesprochen evangelischer Vereinigungen.

Evangelischer Oberkirchenrat.
E. D. II. 67.

Berlin-Charlottenburg, den 23. April 1929.
Fehensstraße 3.

Betrifft die Einräumung kirchlicher Gebäude zu gottesdienstlichen Handlungen nicht ausgesprochen evangelischer Vereinigungen (Art. 25 Abs. 2 B. V., § 92 Abs. 2 R. D.).

Art. 25 Abs. 2 B. V. hat in Erweiterung der Vorschrift von § 15 Abs. 4 R. G. D., wonach der Gemeindefkirchenrat über die Einräumung des Kirchengebäudes zu einzelnen nicht gottesdienstlichen Handlungen, welche der Bestimmung des Kirchengebäudes nicht widersprechen, entscheidet,

die Bestimmung aufgenommen,

daß der Gemeindefkirchenrat über die Einräumung der kirchlichen Gebäude zu gottesdienstlichen Handlungen evangelischer Vereinigungen entscheidet.

Bei der Auslegung des genannten Artikels ist zunächst entsprechend dem zu § 15 Abs. 4 R. G. D. ergangenen Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 12. März 1891 (R. G. B. l. Seite 27) zu beachten, daß das Recht zur Veranstaltung außerordentlicher G e m e i n d e g o t t e s d i e n s t e in Art. 25 Abs. 2 nicht berührt ist, sondern in ihm ausschließlich solche Fälle in Betracht kommen, in denen Dritten auf ihr

Verlangen die Benutzung kirchlicher Gebäude eingeräumt werden soll. Andererseits hat der genannte Erlaß anerkannt, daß es nach § 15 Abs. 4 RGE. der Zustimmung des Gemeindefkirchenrats auch bei Benutzung des Kirchengebäudes zu Festgottesdiensten des Gustav-Adolf-Vereins und anderer innerhalb der Landeskirche stehender Vereine bedürfe, und zwar, wie amtlich erklärt wurde (gedr. Verhandl. der Generalsynode 1891, S. 631), weil derartige Gottesdienste zu anderen Zwecken als denen des Gemeindegottesdienstes veranstaltet werden und insofern mit unter den Begriff der „nichtgottesdienstlichen Handlungen“ im Sinne des § 15 Abs. 4 RGE. einzuordnen sind (vergl. Hinschius, Bem. 5 zu § 15 RGE. und Schoen, R. Recht I S. 369 und II S. 476).

In diesem weiteren Sinne ist auch die Bestimmung des Art. 25 Abs. 2 Bl. (§ 92 Abs. 2 RD.) zu verstehen und auch auf nicht spezifisch evangelisch-kirchliche Vereinigungen und Verbände anzuwenden, welche die Kirche zu einer gottesdienstlichen Feier begehren. Demnach ist es gesetzlich nicht ausgeschlossen, die Kirche auch Verbänden politischen oder wirtschaftspolitischen Charakters, ungeachtet, ob sie nur evangelische Glieder aufnehmen, zu öffnen, wenn die begehrte Feier einen ausschließlich evangelischen Charakter hat und lediglich unter religiös-kirchlichen Gesichtspunkten gestaltet wird.

Überläßt das Gesetz unbeschadet der kirchlichen Aufsicht und der allgemeinen kirchlichen Verwaltungsgrundsätze die Entscheidung über die Einräumung der Kirchengebäude zu derartigen gottesdienstlichen Handlungen kraft des Grundgesetzes der Selbstverwaltung der Gemeinden dem Gemeindefkirchenrat, so legt es diesem damit zugleich die ernste und schwere Verantwortung auf, dafür Sorge zu tragen, daß jede mißbräuchliche Verwendung des Kirchengebäudes vermieden wird. Er wird bei Anträgen nach Art. 25 Abs. 2 Bl. (§ 92 Abs. 2 RD.) mit besonderer Sorgfalt zu prüfen haben, ob die geplante Veranstaltung mit den allgemeinen Aufgaben der Kirche und Kirchengemeinde, wie sie in Art. 4 Bl. (§ 2 RD.) festgestellt sind, im Einklang steht; er wird dementsprechend in dem Bewußtsein handeln müssen, daß nicht nur die Interessen der Einzelgemeinde, sondern gesamtkirchliche Interessen in Frage stehen. Bei der Einräumung der Kirchenräume an Vereinigungen, welche einen politischen Charakter tragen oder wirtschaftspolitische Tendenzen verfolgen, wird jede Entscheidung des Gemeindefkirchenrats auch eine Verantwortung für die Zukunft einschließen, da entsprechend der Kundgebung der Generalsynode vom 24. April 1920 betreffend die politische Neutralität der Kirche (gedr. Verhandl. S. 530) solche Entscheidung zur Folge hat, daß in künftigen Fällen unter gleichen Voraussetzungen Anträge auf Einräumung der kirchlichen Gebäude ohne Rücksicht auf die sonstige Einstellung der Beteiligten nicht abgelehnt werden können, wenn nur der rein religiöse und gottesdienstliche Charakter der Veranstaltung im Gotteshause gesichert ist. Unter allen Umständen wird es Aufgabe des Gemeindefkirchenrats sein, sich darüber Sicherheit zu verschaffen, daß der Geistliche, welcher den Gottesdienst halten soll, die Gewähr für Einhaltung der gebotenen Schranken gibt.

Schwierigkeiten und Anzutraglichkeiten werden am besten vermieden, wenn Vereinigungen mit politischem oder wirtschaftspolitischem Charakter die geplante gottesdienstliche Feier mit dem ordentlichen Gemeindegottesdienst verbinden, wobei den Wünschen der beteiligten Vereinigung im Rahmen des Gemeindegottesdienstes Rechnung getragen werden kann, in kleineren Verhältnissen gegebenenfalls unter zeitlicher Verlegung des Gottesdienstes für den betreffenden Tag. Wird eine Feier im Zusammenhange mit einer größeren Tagung eines derartigen Verbandes zu deren Weihe begehrt, so ist besondere Zurückhaltung geboten und die Einräumung der Kirche zu einem Sondergottesdienst jedenfalls dann zu vermeiden, wenn die Gefahr besteht, daß die kirchliche Feier in Verbindung mit öffentlichen Kundgebungen politischer oder wirtschaftspolitischer Art gebracht werden kann. In solchem Falle wird die Verbindung des gottesdienstlichen Aktes mit dem ordentlichen Gemeindegottesdienst mit besonderem Nachdruck empfohlen.

usw.

gez.: K a p l e r.

An die Evangelischen Konsistorien unseres inländischen Aufsichtsbereichs — einschließlich der Stolbergischen —.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 4. Juni 1929.

Vorstehenden auszugsweisen Erlaß bringen wir den Gemeindefkirchenräten hierdurch zur Kenntnis.
Lgb. IV. Nr. 3345.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. Juni 1929.

(Nr. 107.) Kinderzulagen.

Evangelischer Oberkirchenrat.
E. D. I. 6870/29.

Berlin-Charlottenburg, den 6. Mai 1929.

A b s c h r i f t.

Kunderlaß des Finanzministeriums, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und sämtlicher Staatsministerien vom 28. März 1929, betreffend Gewährung von Kinderzulagen in gesetzlich nicht geregelten Fällen. (Bef. 3292 b.)

In Fällen, in denen für ein Kind die Kinderzulage in gesetzlich nicht geregelten Fällen gemäß dem Kunderlaß vom 21. Mai 1928 — Bef. 4273 II — (Pr. Bef. Bl. S. 193) gewährt wird, kann die Kinderzulage ausnahmsweise auch über das 24. Lebensjahr hinaus weitergezahlt werden, sofern das Kind in der Zeit vom 21. bis zum 24. Lebensjahre wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig wird und nicht ein eigenes Einkommen von mindestens monatlich 40,— *RM.* hat. Wegen des Beginns der Gewährung der Kinderzulage wird auf Nr. 2 des Kunderlasses vom 11. März 1927, Bef. 2669 b (Pr. Bef. Bl. S. 43) verwiesen.

Das Bestehen der dauernden Erwerbsunfähigkeit ist durch amtsärztliches Zeugnis oder falls das Kind in einer Erziehungs-, Pflege- oder Heilanstalt untergebracht ist, durch ein Zeugnis des Anstaltsarztes nachzuweisen. Das Zeugnis ist spätestens alle drei Jahre neu einzufordern. Besteht die Erwerbsunfähigkeit nicht mehr, so kommt die Kinderzulage endgültig in Wegfall und lebt nicht wieder auf, wenn die Erwerbsunfähigkeit später etwa wieder eintritt — zu vergl. Nr. 74 (1) und (2) *PSB.*

An die nachgeordneten Behörden aller Zweige der preußischen Staatsverwaltung.

Vorstehenden Erlaß bringen wir den Herren Geistlichen und den Gemeindefkirchenräten unter Bezugnahme auf unsere Verfügungen vom 21. Juni und 12. Juli 1928 IX. 1664 und 1778 (Kirchl. Amtsblatt S. 119, 120 und 136) zur Kenntnis.

Lgb. IX. Nr. 1163.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 27. Mai 1929.

(Nr. 108.) 75 jähriges Bestehen des Deutschen Herbergsverbandes.

Der Deutsche Herbergsverband feiert in diesem Jahre das 75 jährige Bestehen der Herbergen zur Heimat. Wir machen die Vorstände der Kreissynoden, die Gemeindefkirchenräte und Geistlichen auf die Bedeutung der kirchlichen Wandererfürsorge aufmerksam. Es sind Hunderttausende, die nachweislich jährlich die Landstraße bevölkern. Die Kirche hat eine große Verantwortung für diese ihre Glieder. Es ist kaum möglich, an diese Leute anders heranzukommen als durch die Herbergen zur Heimat, wo ihnen außer guter Unterkunft und Verpflegung Gottes Wort geboten wird. Leider wird auch in kirchlichen Kreisen die Bedeutung der Herbergen zur Heimat „als Kirchen der Landstraßen“, wie Pastor von Bodelschwingh sie genannt hat, noch immer unterschätzt.

Wir empfehlen, in einem Gemeindegottesdienst des apostolischen „Herberget gern“, der Bedeutung der christlichen Herbergen zur Heimat und der Verantwortung für die wandernde Bevölkerung zu gedenken, möglichst auch die Gemeinden durch Gemeindeabende für diese Arbeit zu interessieren.

Der Deutsche Herbergsverband gibt noch in diesem Monat einen Filmstoffstreifen, eine größere Festschrift über die Herbergen zur Heimat und eine kleine Schrift heraus, die alles nötige Material bieten. Sie sind durch den Provinzialverein für Innere Mission, Stettin, Elisabethstraße 69 II, zu beziehen.

Wir empfehlen auch den kirchlichen Organen, in ernste Erwägung zu ziehen, ob sich nicht auch an ihren Orten Herbergen zur Heimat begründen lassen, um der wandernden Bevölkerung zu dienen, die vielfach durch Müßiggang, Trunk und Unsitlichkeit zugrunde gerichtet wird.

Lgb. VI. Nr. 2868.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 11. Juni 1929.

(Nr. 109.) **37. Jahresfest des Pommerischen Provinzialverbandes für die Berliner Missionsgesellschaft in Anklam am 22.—25. Juni 1929.**

Zum Festbezirke gehören die Kirchenkreise Anklam, Basewalk, Usedom, Wolgast, Treptow a. d. Toll., Demmin, Greifswald I und II.

Sonnabend, den 22. Juni, nachm. 3½ Uhr: Festversammlung der Mitglieder der Lehrervereine im Gemeindefaal, Baustraße 33: 1. Vortrag des Missionsinspektors **Beyer**: „Schulprobleme in Afrika und China“. — Besprechung. — 2. Vortrag des Geschäftsführers des Berliner Vereins für ärztliche Mission, Dr. **Krieger**: „Wesen und Wirken der ärztlichen Mission“.

Abends 7½ Uhr: Sonderversammlung der jungen Mädchen im Augustahaus, Nabelnstraße. Vortrag der Missionssekretärin **Frl. Bühring** = Berlin, Thema: „Über dunkle Weltweiten, Christus, deine Hände breiten lauter lichte Gnade aus“.

Abends 8¼ Uhr: Sonderversammlung der Jungmänner im Gemeindefaal, Baustraße 33. Lichtbildervortrag des Dr. **Krieger** (s. o.) über die missionsärztliche Arbeit in Ostafrika und China mit einleitendem Vortrag: „Chinas Jugend und das Christentum“.

Sonntag, den 23. Juni: Missionsgottesdienste, soweit irgend möglich, auch Kindergottesdienste in allen Gemeinden der 8 Festsynoden mit Schlussammungen für die Festgabe; in Anklam 9½ Uhr Missionsgottesdienst in der Nikolaikirche: Superintendent **Wurms** = Greifenberg.

10 Uhr: Missionsgottesdienst in der Marienkirche: Missionsinspektor **Beyer**.

11 Uhr: Kindergottesdienst in der Nikolaikirche: Missionar **Schwarz** aus Santwui (Südhina).

4 Uhr pünktlich: Festversammlung der Frauen und jungen Mädchen unter Beteiligung aller Frauen- und Jungmädchen-Vereine der Stadt und des Festkreises (Evang. Frauenhilfen, Vaterländischer Frauenverein, Deutsch-evang. Frauenbund, Evang. Jungmädchenverein, Landwirtschaftlicher Hausfrauenverein usw.) im Bluthulster Saale und Garten — auch die Männer sind selbstverständlich willkommen — Verkauf von Handarbeiten für die Mission.

Begrüßung durch den Vorsitzenden.

Ansprachen: **Frl. Bühring**: „Warum Frauenmission?“ und Missionsinspektor **Müller** (früher Songkong): „Not und Hilfe für die chinesische Frau“. — In den Pausen: Chorgesang.

8¼ Uhr pünktlich: Gemeindeversammlung im Lyzeum.

Ansprachen des Missionars **Schwarz**: „Missionsarbeit unter den Wirren in China“, und Missionsinspektor **Beyer**: „Was treibt uns heute zur Weltmission?“ — In den Pausen: Chorgesang.

Montag, den 24. Juni, 7 Uhr: Morgengeläute der Glocken; 7½ Uhr: Choralblasen vom Turm der Nikolaikirche. In den Vormittagsstunden: Vorträge in den Schulen; 8 Uhr: Knaben-Volksschule im Saale der I. Stadtschule, Missionar **Schwarz**; 9 Uhr: Mädchen-Volksschule ebendasselbst, Missionar **Trowitsch**: „Berichte von den Arbeitsfeldern der Mission“; — 10 Uhr: Lyzeum, **Frl. Bühring**: „Jung China im Ringen um seine Zukunft“; — 11 Uhr: Gymnasium, Missionsinspektor **Beyer**: „Die Bedeutung der Mission im Weltgeschehen unserer Tage“.

Abends 8 Uhr: Berufsschule. Missionar **Schwarz**: „Aus der Arbeit in Süd-China“.

Nachm. 3 Uhr: Versammlung der Leiterinnen und Vorstände der Frauen- und Jungmädchenvereine im Gemeindefaal, Baustraße, zwecks Arbeitsbesprechung. Einleitender Vortrag, **Frl. Bühring**: „Wie gewinnen wir Anschluß an den Kräftestrom der Weltmission?“

Nachm. 4 Uhr: Hauptversammlung im Lyzeum. Eröffnungsandacht: Generalsuperintendent **D. Käher**. — Begrüßung und Überreichung von Festgaben. — Vortrag des Missionsinspektors **Müller** = Berlin: „Die Verweltlichung der Völker und die Mission“. — Nach dem Vortrage, Besprechung.

Abends 8 Uhr: Berufsschule (s. oben).

Abends 8¼ Uhr pünktlich: Arbeitsversammlung des Provinzialvorstandes, der Synodalvertreter der Provinz, sämtlicher anwesenden Geistlichen und Missionare und der Leiter und

Leiterinnen und Vorstände der christlichen Vereine im Lyzeum. Einleitender Vortrag des Heimatberzernenten der Berliner Mission, Missionsinspektors Beyer: „Wie entkräften wir die landläufigen Einwände gegen die Mission?“ — Besprechung.

Dienstag, den 25. Juni, 7 Uhr: Geläute der Glocken; 7½ Uhr: Choralblasen vom Turm der Nikolaitirche.

8½ Uhr: Gebetsversammlung im Gemeindefaal, Baustraße.

9½ Uhr: Antreten zum Festzuge in die Kirche. Versammlungsplatz Rathaus. Geistliche im Salar.

10 Uhr: Festgottesdienst in der St. Nikolaitirche: Missionsinspektor Müller. Chorgesang des Kirchenchors.

11½ Uhr: Sitzung des Provinzialvorstandes in der Kirche (Altarraum).

1 Uhr: Gemeinsames Mittagessen im Hotel Kluge, Baustraße (s. unten).

3 Uhr: Ausfahrt oder Spaziergang nach Bluthslust. Dort Festversammlung, Ansprachen anwesender Missionare: „Bilder der Arbeit auf den afrikanischen und chinesischen Arbeitsfeldern (Deltagebiet).“

8¼ Uhr: Schlußversammlung bei Kluge. Vorführung eines Missionsfilms.

In allen Versammlungen werden Missionschriften zum Verkauf ausgelegt, desgl. Bestelllisten zum Bezuge der „Monatsberichte“, des „Missionsfreundes“, des „Chinaboten“.

Bestellungen von Hotelzimmern, desgl. Bitten um freie Aufnahme oder billige Unterkunft sind ebenso wie die Anmeldungen zum gemeinsamen Mittagessen (Gedeck 2.— *R.M.* einschließlich Bedienung) bis zum 13. Juni an Herrn Pastor Lic. Dr. Zimmermann zu richten. Für die Gäste kann auch am Montag ein gemeinsames Essen bei Kluge stattfinden. Wer daran teilzunehmen wünscht, melde es ebenfalls an Pastor Zimmermann. Wer Antwort wünscht, schicke Doppelkarte. Wer nach erfolgter Anmeldung am Kommen verhindert wird, vergesse nicht, sich wieder abzumelden. — Für die Ankommenden ist eine Empfangs- und Auskunftsstelle im Wartesaal II. Klasse eingerichtet. Bei der Anmeldung ist möglichst auch die Zeit der Ankunft anzugeben.

Wir empfehlen den Herren Geistlichen und den Gemeindefkirchenräten dringend die Beteiligung an dem Jahresfest.

Lgb. VI. Nr. 2988.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 8. Juni 1929.

(Nr. 110.) Benennung eines aufgelösten Gutsbezirks.

Der bisher selbständige, nunmehr auf Grund des Gesetzes über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts vom 27. Dezember 1927 (Gesetzsammlung S. 211) aufgelöste und Ortsteil gewordene Gutsbezirk Schmagerow im Kreise Randow führt seinen bisherigen Namen weiter.

Lgb. VI. Nr. 539.

(Nr. 111.) Geschenke.

Der Kirche in Wangerin, Kirchenkreis Labes, von zwei ungenannten Spendern ein Paar Wachsaltarlichte und eine Altardecke mit 20 cm. breiter Spitze.

1. Der Gesamtkirchengemeinde Lenzen, Kirchenkreis Belgard:
 - a) von dem Rittergutsbesitzer Konrad Wilde sen., 2 Leuchter im Werte von 20 *R.M.*,
 - b) vom Jugendbund Grüssow 40 *R.M.* zur Beschaffung einer schwarzen Altardecke zur Abhaltung von Bibelstunden im Schulzimmer zu Grüssow,
 - c) vom Administrator Ziemer = Grüssow, ein Kreuz für den Altartisch in Grüssow im Werte von 40 *R.M.*
2. Der Kirche in Altstüdnitz, Kirchenkreis Dramburg, von ungenannten Spendern eine weißleinene Altardecke mit Spitze im Werte von 15 *R.M.*, zwei Altarleuchter mit poliertem Messing im Werte von 70 *R.M.* und zwei Blumenvasen für den Altar.
3. Der Kirche in Welschenburg, Kirchenkreis Dramburg, vom Patronat und Gemeindegliedern ein Harmonium.

4. Der Kirche in Wief, Kirchenkreis Bergen:
 - a) von Freiherrn und Freifrau von Bothmer auf Zirkwitz bei Wief, sechs zweiarmige messinggetriebene Plater,
 - b) vom Kgl. Schwedischen Konsul Stadtrat Fritz Seitz-Kolberg, eine rote Altarbekleidung mit gelbseide-gesticktem Monogramm Christi und gleichfarbigen Fransen dazu, ein Altarteppich $1,60 \times 2,40$ m groß, dazu 10 m roten Kofosläufer 1,20 m breit,
 - c) vom Kaufmann Fritz Steffen-Wief, ein altes Epitaph in seiner schadhaften Holzumrahmung in mühevoller Feinarbeit kostenlos restauriert,
 - d) von Frau Rittergutsbesitzerin Kinde-Landen und Dr. Post-Wief, zwei Fenstervorhänge aus Seidenrips und dazugehörige Stangen.
5. Der Kirche in Sehlen, Kirchenkreis Bergen, von dem Hofbesitzer Walter Maaß in Kublant, ein Paar Altarferzen.

(Nr. 112.) Urkunde

betreffend die Aufhebung der Pfarrstelle Schwichtenberg, Kirchenkreis Demmin, der pfarramtlichen Verbindung der Kirchengemeinde Molkahn, Kirchenkreis Demmin, mit der Kirchengemeinde Hohenbollentin und die pfarramtliche Verbindung der Kirchengemeinde Schwichtenberg mit der Kirchengemeinde Hohenbollentin, der Kirchengemeinde Molkahn mit den Kirchengemeinden Wolkwitz, Gnebzow und Meeßiger.

Auf Grund der Artikel 46 Absatz 1, 5. Absatz 2 der Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union vom 29. September 1922 (Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt 1924 Seite 59) wird nach Anhörung der Beteiligten mit deren Einverständnis folgendes beschlossen:

§ 1.

Die Pfarrstelle Schwichtenberg, Kirchenkreis Demmin, wird aufgehoben.

§ 2.

Die evangelische Kirchengemeinde Schwichtenberg, Kirchenkreis Demmin, wird mit der evangelischen Kirchengemeinde Hohenbollentin desselben Kirchenkreises unter dem gemeinschaftlichen Pfarramt in Hohenbollentin vereinigt.

§ 3.

Die pfarramtliche Verbindung der evangelischen Kirchengemeinde Molkahn mit der Kirchengemeinde Hohenbollentin, beide zum Kirchenkreise Demmin gehörig, wird aufgehoben.

§ 4.

Die Kirchengemeinde Molkahn, Kirchenkreis Demmin, wird mit den Kirchengemeinden desselben Kirchenkreises Wolkwitz, Gnebzow und Meeßiger unter dem gemeinschaftlichen Pfarramt in Wolkwitz vereinigt.

§ 5.

Diese Urkunde tritt rückwirkend am 1. April 1929 in Kraft.

Stettin, den 23. März 1929.

(L. S.)

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.
gez.: K ä h l e r.

Lgb. I. Nr. 192.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben.

- a) Pastor i. R. Johannes Plath in Eberswalde, früher Pfarrer in Wiek auf Rügen, am 20. Januar 1929, im Alter von 80 Jahren 7 Monaten.
- b) Superintendent i. R. Borch, früher Pfarrer in Hohenreintendorf, am 8. Februar 1929, im Alter von 70 Jahren 11 Monaten.
- c) Pastor Stripecke in Britter, Kirchenkreis Wollin, am 29. März 1929, im Alter von 49 Jahren.

- d) Superintendent i. R. D. Witte in Stolp, früher Pfarrer in Stolp, am 12. April 1929, im Alter von 67 Jahren 2 Monaten.
- e) Pastor Kleedehn in Reinfeld, Kirchenkreis Schivelbein, am 30. Mai 1929, im Alter von 58 Jahren 10 Monaten.

2. Dienstentlassung.

Nach Mitteilung des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Ostpreußen ist der Pfarrer Rudolf Holland in Grünhain, Kirchenkreis Wehlau, durch rechtskräftige Disziplinarentscheidung mit Dienstentlassung bestraft worden.

3. Dank und Anerkennung des Evangelischen Konsistoriums ist ausgesprochen worden.

Dem Altstizer Christian Rasch in Groß Bisdorf und dem Lehrer Robert Busch in Rossendorf, Kirchenkreis Loitz, infolge des durch hohen Alters erfolgten Ausscheidens aus den Kirchenältestenämtern für ihr der Kirche geleisteten wertvollen Dienste.

4. Berufen.

- a) Der Pastor Alfred Palmié in Wugarten, Kirchenkreis Friedeberg, zum Pastor der bisherigen 2. Pfarrstelle in Rügenwalde, Kirchenkreis Rügenwalde, zum 1. Juni 1929.
- b) Der Hilfsprediger von Gadow in Bahn, Kirchenkreis Greifenhagen, zum Pastor in Bahn (bisherige 1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Greifenhagen, zum 1. Juni 1929.

5. Erledigte Pfarrstellen.

- a) Die Pfarrstelle zu Altphilipp, Kirchenkreis Kolbacz, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung in den Ruhestand erledigt und ist sofort wieder zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der vereinigten Gemeindegörperschaften des Pfarrsprengels. Besoldung nach der neuen Besoldungsordnung und Dienstwohnung. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- b) Die Pfarrstelle in Köselitz, Kirchenkreis Pyritz, staatlichen Patronats und privaten Mitpatronats, ist durch Versetzung erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch Wahl der vereinigten kirchlichen Gemeindegörperschaften. Besoldung nach der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des preußischen Pfarrerstandes im Bereich der evangelischen Kirche der altpreußischen Union nach den Beschlüssen des Kirchenrats vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden.
- c) Die Pfarrstelle in Kl. Rischow, Kirchenkreis Pyritz, staatlichen Patronats und privaten Mitpatronats, ist durch Versetzung erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch Wahl der vereinigten kirchlichen Gemeindegörperschaften. Besoldung nach der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des preußischen Pfarrerstandes im Bereich der evangelischen Kirche der altpreußischen Union nach den Beschlüssen des Kirchenrats vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden.
- d) Die Pfarrstelle zu Kolzow, Kirchenkreis Wollin, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung in den Ruhestand erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der vereinigten Gemeindegörperschaften des Pfarrsprengels. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung. Eine ruhegehalttsfähige Schwierigkeitszulage von jährlich 600 RM wird in absehbarer Zeit bewilligt werden. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- e) Die Pfarrstelle zu Pritter, Kirchenkreis Wollin, staatlichen Patronats, ist durch Tod des bisherigen Stelleninhabers erledigt und demnächst wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung der Pfarrstelle erfolgt nach dem Pfarrwahlgesetz und steht diesmal dem Kirchenregiment zu. Besoldung nach der neuen Besoldungsordnung. Dienstwohnung ist vorhanden.
- f) Die bisherige II. Pfarrstelle in Freienwalde i. Pom., privaten Patronats, ist erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden.
- g) Die bisherige I. Pfarrstelle in Kallies, Kirchenkreis Dramburg, ist durch Versetzung erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Kirchenbehörde. Besoldung nach der neuen Besoldungsordnung und Dienstwohnung. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. Die ev. Theologie. Ihr jetziger Stand und ihre Aufgaben. Fünfter Teil: Die praktische Theologie. Mit einer genauen Literaturübersicht für das ganze Gebiet der praktischen Theologie. Von D. Eduard Freiherrn von der Goltz. Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses in Halle (Saale) (Frankesche Stiftungen). Preis 3 *Rh.*
2. Lic. Dr. Hermann Werdermann: Pfarrerstand und Pfarramt im Zeitalter der Orthodogie in der Mark Brandenburg (Heft 1 der Studien zur Geschichte des evangelischen Pfarrerstandes). 80 Seiten broschiert 2,80 *Rh.* Verlag Martin Warnack-Berlin.
3. D. Dr. Rother: Johann Moriz Schwager, eine westfälische Pfarrergestalt der Aufklärungszeit. (Heft 2 der Studien zur Geschichte des evangelischen Pfarrerstandes). 51 Seiten. Brosch. 2,50 *Rh.* Verlag Martin Warnack-Berlin.
4. „Feiern auf Fahrt“. Erfahrungen und Versuche kirchlicher Wochenendarbeit und Betreuung von Ausflüglern aller Art von Oskar Goehling. Verlag von Martin Warnack-Berlin.

Notizen.

1. Dieser Nummer des Amtsblattes liegen drei Flugblätter zur Empfehlung der auf den 9. p. trin. — 28. Juli 1929 — ausgeschriebenen Kirchensammlung für die Seemannsmission und Auswandererfürsorge bei.
2. Dieser Nummer des Amtsblattes liegen zwei Flugblätter zur Empfehlung der auf den 12. Sonntag p. trin. — 18. August 1929 — ausgeschriebenen Kirchensammlung für den Zentralauschuß für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche bei.
3. Bronzeglocke, Ton b, Gewicht ca. 375 kg, 1924 gegossen, von Chr. Strömer, Erfurt, Inschrift: „Friede auf Erden“, wegen Anschaffung größerer Glocken für ca. 2,50 *Rh.* pro kg zu verkaufen. Gemeindefkirchenrat von Wachholzhausen bei Hohendrosedow i. Pom.

3 Beilagen

2 Beilagen